

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Aufstellung des Bebauungsplans**

**Rheinbach-Oberdrees Nr. 11 „Bundesstraße, Mieler  
Straße, Landgraben“, Stadt Rheinbach**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



**Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg**

**Tel. 02902-66031-0  
info@mestermann-landschaftsplanung.de**

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Aufstellung des Bebauungsplans**

**Rheinbach-Oberdrees Nr. 11 „Bundesstraße, Mieler Straße, Landgraben“,  
Stadt Rheinbach**

Auftraggeber:

PLANKONTOR B GmbH  
Friedrichstraße 132  
10117 Berlin

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Klaus Wullenweber  
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2157

Warstein-Hirschberg, Dezember 2021

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung .....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik .....	2
3.0 Vorhabensbeschreibung .....	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet .....	8
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren .....	10
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums .....	12
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	12
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	12
6.2.1 Ortsbegehung .....	13
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	14
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	18
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ .....	18
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	21
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten .....	21
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	22
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten .....	24
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise .....	27
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände .....	28
8.0 Zusammenfassung .....	32
Quellenverzeichnis .....	37

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Vorhabens .....	1
Abb. 2	Auszug aus dem Flächennutzungsplan Stadt Rheinbach.....	6
Abb. 3	Städtebauliches Konzept für die Fläche des geplanten Bebauungsplans.....	7
Abb. 4	Bestandssituation im Bereich des Plangebiets .....	8
Abb. 5	Blick auf die ehemalige Tankstelle. ....	9
Abb. 6	Gebüsch hinter der ehemaligen Tankstelle. ....	9
Abb. 7	Fassade des alten Gasthofs. ....	9
Abb. 8	Bau unter der Gartenlaube im Garten des alten Gasthofs.....	9
Abb. 9	Offener Zugang zu Teilen des Dachbodens des alten Gasthofes.....	9
Abb. 10	Genutzte Schwalbennesthilfen an der Rückseite des alten Gasthofes.....	9
Abb. 11	Lage der Landschaftsschutzgebiete.....	15
Abb. 12	Lage der Biotopkatasterflächen.....	16
Abb. 13	Lage der Biotopverbundflächen .....	18
Abb. 14	Amphibienschutzzaun.....	31

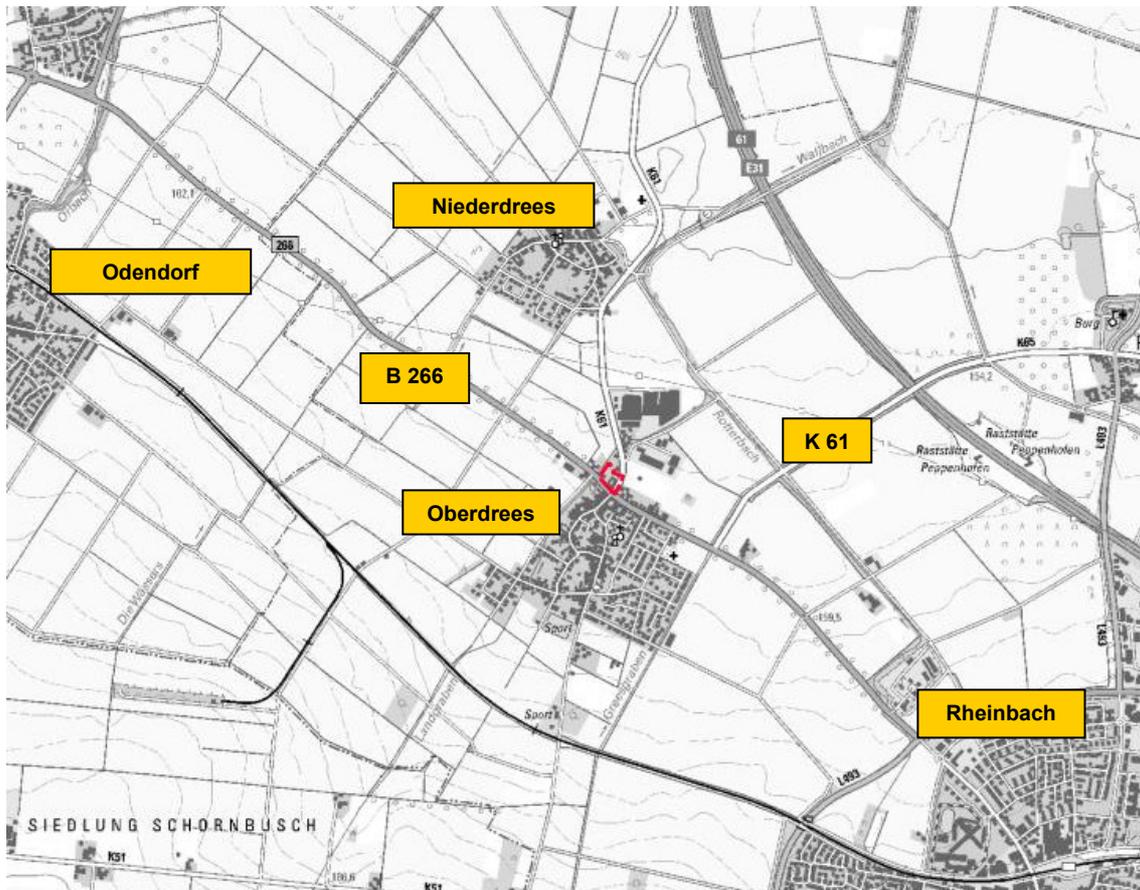
## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Rheinbach-Oberdrees Nr. 11 „Bundesstraße, Mieler Straße, Landgraben“, Stadt Rheinbach.....	11
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	12
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5307 „Rheinbach“ .....	19
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	23

## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Rheinbach plant die Aufstellung des Bebauungsplans Rheinbach-Oberdrees Nr. 11 „Bundesstraße, Mieler Straße, Landgraben“, im Ortsteil Oberdrees. Auf der ca. 5.804 m<sup>2</sup> großen Fläche befinden sich bisher ein ehemaliger Gasthof und eine ehemalige Tankstelle mit verwilderten Parkplatz- und Gartenflächen. Die Gebäude sollen abgerissen und im Anschluss sollen die Flächen insgesamt einer Neubebauung zugeführt werden.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Rhein-Sieg-Kreis auf dem Gemeindegebiet der Stadt Rheinbach, Regierungsbezirk Köln.



**Abb. 1** Lage des Vorhabens (rot umrandete Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Zur Umsetzung des Vorhabens soll eine Abschätzung über die Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage

## 2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

### Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

### **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

### **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

### **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

**Rechtliche Grundlagen und Methodik**

---

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Rheinbach plant die Aufstellung des Bebauungsplans Rheinbach-Oberdrees Nr. 11 „Bundesstraße, Mieler Straße, Landgraben“ im Ortsteil Oberdrees. Auf der ca. 5.804 m<sup>2</sup> großen Fläche befinden sich bisher ein ehemaliger Gasthof und eine ehemalige Tankstelle mit verwilderten Parkplatz- und Gartenflächen. Die Gebäude sollen abgerissen und im Anschluss sollen die Flächen insgesamt einer Neubebauung zugeführt werden.

#### Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans Rheinbach-Oberdrees Nr. 11 „Bundesstraße, Mieler Straße, Landgraben“ ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rheinbach als gemischte Baufläche dargestellt (STADT RHEINBACH 2011).

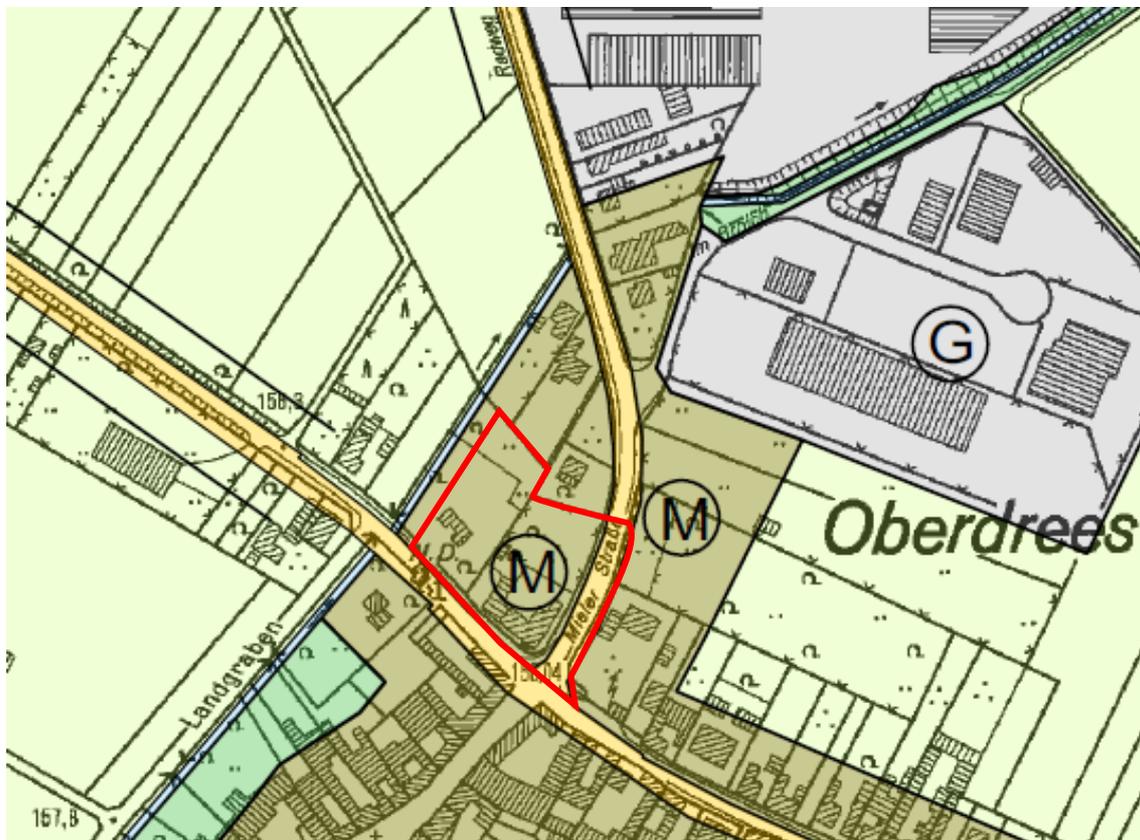


Abb. 2 Auszug aus dem Flächennutzungsplan Stadt Rheinbach Die rote Linie umgrenzt den Geltungsbereich. Quelle: STADT RHEINBACH 2011

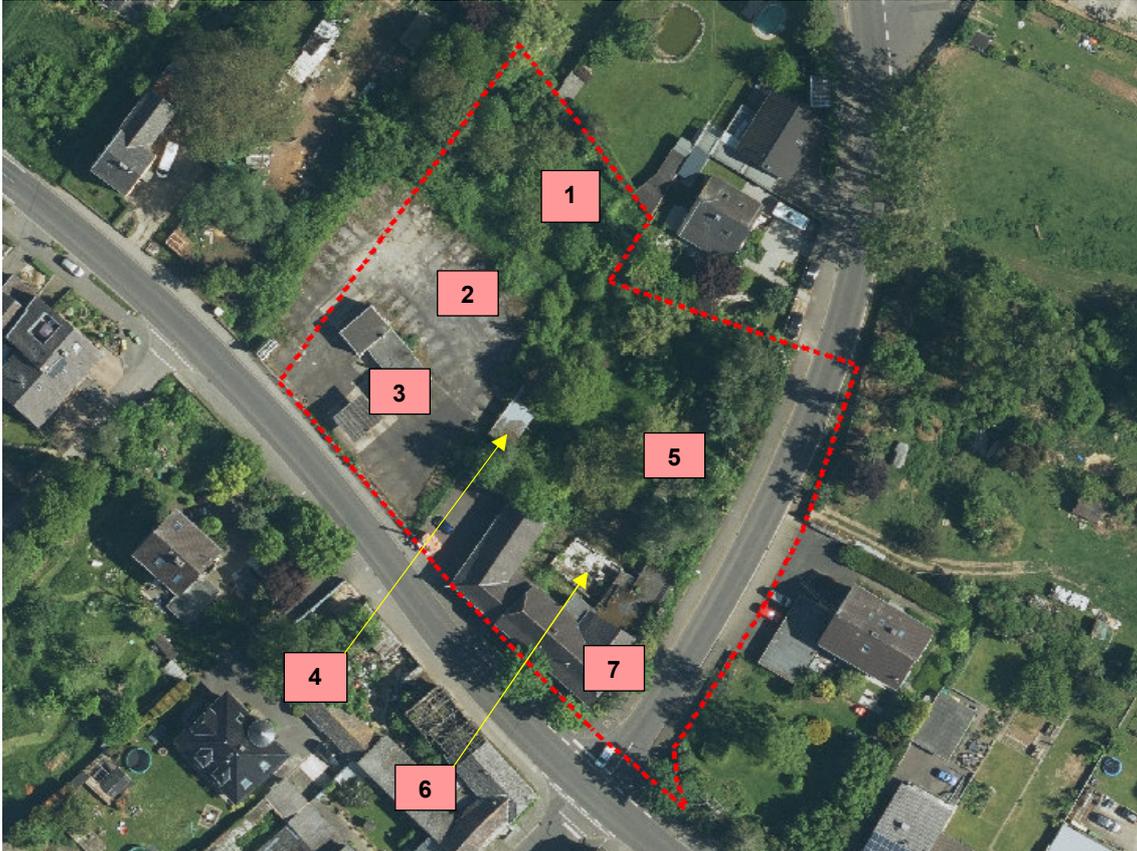
**Vorhabensbeschreibung**



**Abb. 3 Städtebauliches Konzept für die Fläche des geplanten Bebauungsplans. Quelle: PLAN KONTOR B 2021**

## 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant sind. Der Geltungsbereich ist gekennzeichnet von der direkten Lage an der Bundesstraße 266 im Ortskern von Oberdrees. Die direkte Umgebung ist ansonsten von Wohnbebauung mit unterschiedlichen Gartenanlagen geprägt.



**Abb. 4 Bestandssituation im Bereich des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes. (Quelle: WMS NW DOP geoportal.nrw.de, Bildflugdatum 30.05.2021)**

- |                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| <b>1 = stark verbuschter Bereich</b> | <b>5 = verwilderter Garten</b>                      |
| <b>2 = Parkplatzfläche</b>           | <b>6 = alter Biergarten</b>                         |
| <b>3 = alte Tankstelle</b>           | <b>7 = altes Gasthaus mit anderen Gebäudeteilen</b> |
| <b>4 = Gartenlaube</b>               |   |

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich nordöstlich der Bundesstraße 266 und umfasst einen Teil der Mieler Straße. Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich eine alte eingeschossige Tankstelle mit umliegenden Parkplätzen, hinter denen sich durch Sukzession ein dichtes Brombeergebüsch gebildet hat. Dazwischen wachsen jüngere Weiden und Eschen. Die nordwestliche Grenze des Plangebietes verläuft in ca. 10 Meter Entfernung parallel zu einem temporär gefüllten Entwässerungsgraben, an dem ebenfalls Weiden stehen. An der Straßenkreuzung B 266 / Mieler Straße befindet sich ein ehemaliger Gasthof mit Scheune und einem Nebengebäude. Der ehemalige Biergarten im Innenhof des Gasthofs ist gefliest. Das Gebäude ist zweigeschossig mit Spitzdach sowie teilweise unterkellert. Angrenzend an den Biergarten befindet sich ein verwilderter Ziergarten mit einer hinter Gebüsch versteckten Garten-

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---

laube. Im verwilderten Ziergarten stehen Weiden, Kiefern, eine Walnuss, Birken, eine Tanne sowie ein Leitungsmast aus Holz. Nordwestlich des Plangebietes steht hinter dem Entwässerungsgraben ein Wohnhaus mit einer Gartenfläche, auf der Geflügel gehalten wird. Nordöstlich befindet sich ebenfalls ein Wohnhaus mit einem Ziergarten.



**Abb. 5** Blick auf die ehemalige Tankstelle.



**Abb. 6** Gebüsch hinter der ehemaligen Tankstelle.



**Abb. 7** Fassade des alten Gasthofs.



**Abb. 8** Bau unter der Gartenlaube im Garten des alten Gasthofs.



**Abb. 9** Offener Zugang zu Teilen des Dachbodens des alten Gasthofes.



**Abb. 10** Genutzte Schwalbennesthilfen an der Rückseite des alten Gasthofes.

## **5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren**

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem sind betriebsbedingte Wirkungen möglich.

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

#### Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

#### Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

#### Flächeninanspruchnahme

Mit der geplanten Entwicklung zur Mischbaufläche, bzw. zum Mischgebiet werden die anstehenden Biotopstrukturen dauerhaft beansprucht.

#### Silhouettenwirkung

Durch die vorgesehene Bebauung kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Mischgebietes. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen sind zusätzliche Lärmemissionen und optischen Wirkungen jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

**Ermittlung der Wirkfaktoren**

**Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Rheinbach-Oberdrees Nr. 11 „Bundesstraße, Mieler Straße, Landgraben“, Stadt Rheinbach.**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Bau-feldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Gebäude und Gärten)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Bau von Wohngebäuden und Verkehrswegen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	geringfügige Silhouettenwirkung durch neue Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung des Mischgebietes	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

## 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Plangebietsfläche mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

**Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.**

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 24.11.2021
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2021A): <a href="http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent">http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent</a>
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021B): <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/53074">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/53074</a>

### 6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 24.11.2021 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für potenziell vorkommende artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei bedeckter Wetterlage und Temperaturen von ca. 7–10 °C.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen, offene Dachböden an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

An dem Gebäude der ehemaligen Tankstelle konnten keine Strukturen festgestellt werden, die durch planungsrelevante Arten genutzt werden könnten.

Das Gebäude der alten Gaststätte hingegen weist mehrere Strukturen auf, die möglicherweise durch planungsrelevante Arten genutzt werden könnten. Mehrere Nisthilfen befinden sich an der Fassade, darunter zwei Nisthilfen für Schwalben, wovon aus einem ein trockener Grashalm herausragte, der darauf hinweist, dass diese auch genutzt wurde. Des Weiteren wurde festgestellt, dass Teile des Dachbodens offen gestaltet sind und mehrere mögliche Einflugbereiche aufweisen. Andere Teile des Gebäudes und der Fassade könnten durch lockere Bretter und größere Löcher im Putz ebenfalls als Quartier genutzt werden.

Im verwilderten Garten des Gasthauses befindet sich eine Gartenlaube. Am Rand dieser wurde ein Bau festgestellt. Welche Art diesen gegraben hat, konnte jedoch nicht eindeutig festgestellt werden.

Ein Walnussbaum in diesem Garten weist drei Höhlen auf. Sie wurden genau geprüft, mit dem Ergebnis, dass darin Wasser steht, sodass sie keine Quartiereignung für planungsrelevante Tierarten besitzen.

Ansonsten wurden noch je ein Nest in einer Birke und eins auf einem Leitungsmast im Garten festgestellt, die von der Größe und Bauart Nester von Tauben sein könnten.

Im Nordwesten des Geltungsbereichs befindet sich der Landgraben. Im Bereich des Plangebietes scheint es sich um einen temporären Entwässerungsgraben zu handeln.

## **6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für den Geltungsbereich sowie die Umgebung bis 500 m um den Geltungsbereich.

### **Natura 2000-Gebiete**

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

#### FFH-Gebiete

FFH-Gebiete sind im Bereich des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung nicht vorhanden (LANUV 2021A).

#### Vogelschutzgebiete

Vogelschutzgebiete sind im Bereich des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung nicht vorhanden (LANUV 2021A).

### **Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Naturschutzgebiete sind im Bereich des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung nicht vorhanden (LANUV 2021A).

### **Landschaftsschutzgebiete**

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen

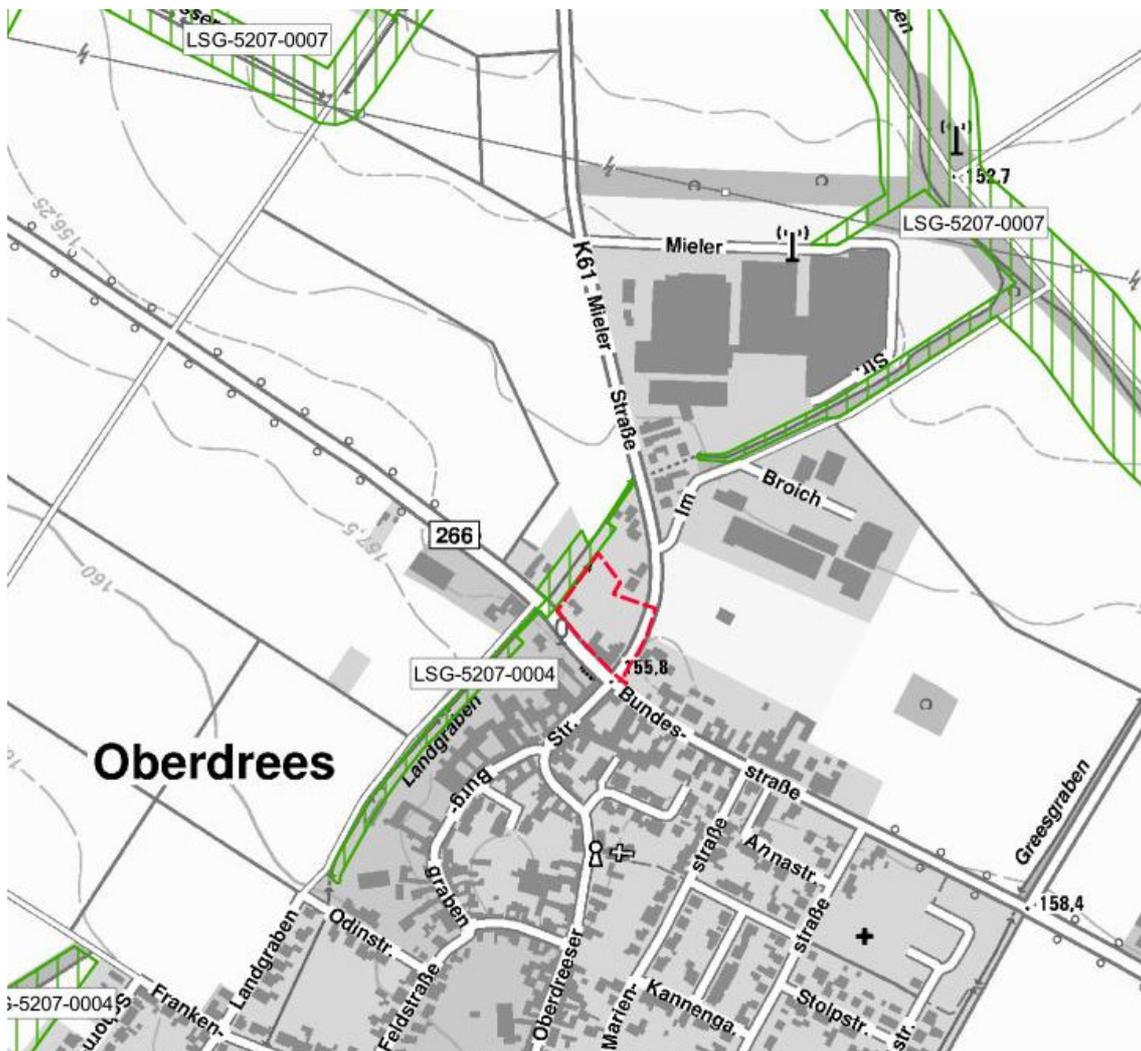
**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-5207-0004 „LSG-Swistbucht - Rheinbacher Lössplatte“.

In der näheren Umgebung befindet sich zudem ein weiteres Landschaftsschutzgebiet: LSG-5207-0007 „LSG-Gewässersystem Swistbach“

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2021A).



**Abb. 11** Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Geltungsbereich (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2021A

LSG-5207-0004 = LSG-Swistbucht - Rheinbacher Lössplatte

LSG-5207-0007 = LSG-Gewässersystem Swistbach

## Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Der Geltungsbereich grenzt an die Biotopkatasterfläche BK-5307-061 „Wallbach nördlich Oberdrees und Nebengraben“ an. In der näheren Umgebung befinden sich keine weiteren Biotopkatasterflächen.

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2021A).

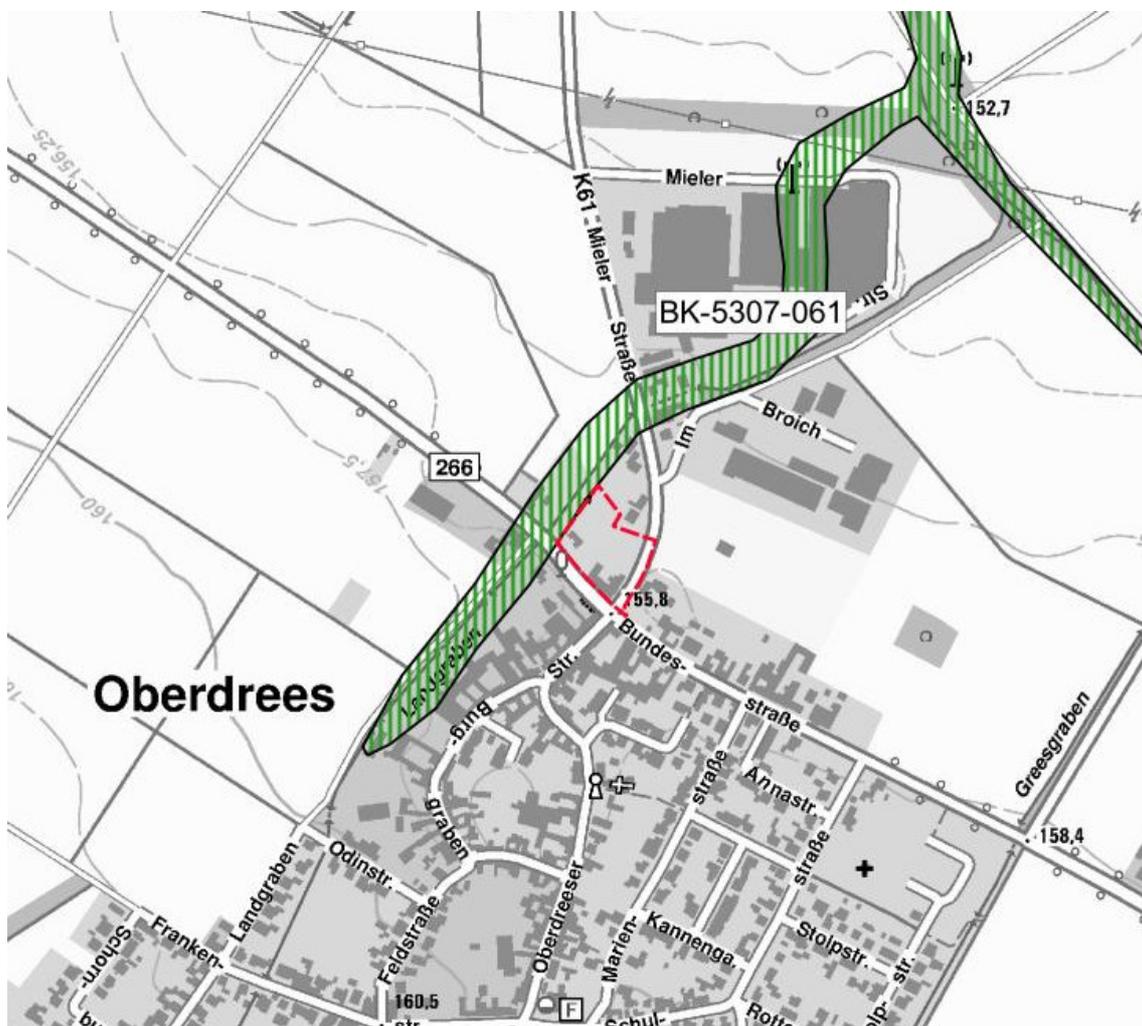


Abb. 12 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Geltungsbereich (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2021A.

BK-5307-061 = Wallbach nördlich Oberdrees und Nebengraben

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Bereich des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung nicht vorhanden (LANUV 2021A).

### **Biotopverbundflächen**

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Geltungsbereich grenzt an die Biotopverbundfläche VB-K-5307-007 „Swistbach und Nebenbäche in Meckenheim, Flerzheim, Rheinbach, Oberdrees und Odendorf“ an.

In der näheren Umgebung liegen außerdem die Biotopverbundflächen VB-K-5207-012 „Swistbach- Talsystem zwischen Adendorf und Heimerzheim“ und VB-K-5207-009 „Nebengewässer in der Zülpicher Börde.

Es werden in der Beschreibung der Biotopverbundfläche VB-K-5207-012 „Swistbach-Talsystem zwischen Adendorf und Heimerzheim“ Hinweise zum Vorkommen der planungsrelevanten Arten Laubfrosch, Schwarzmilan, Springfrosch und Steinkauz gegeben (LANUV 2021A).

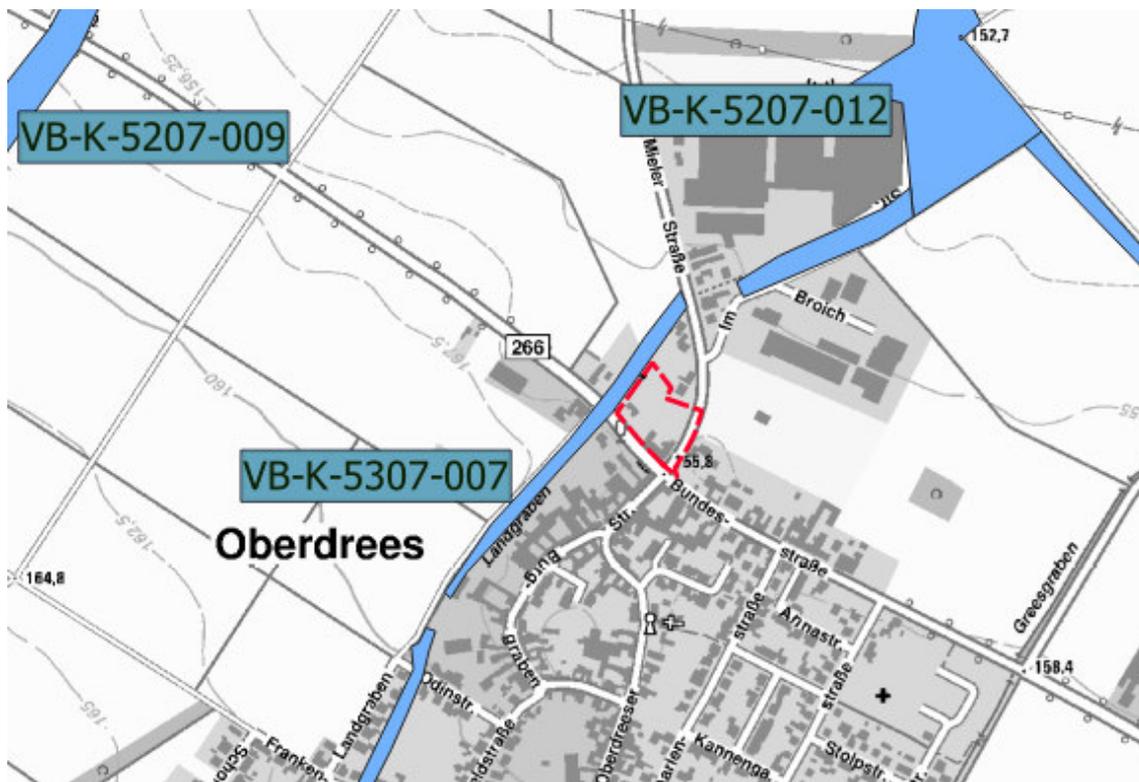


Abb. 13 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2021A.

VB-K-5307-007 = Swistbach und Nebenbäche in Meckenheim, Flerzheim, Rheinbach, Oberdrees und Odendorf

VB-K-5207-012 = Swistbach- Talsystem zwischen Adendorf und Heimerzheim

VB-K-5207-009 = Nebengewässer in der Zülpicher Börde

### 6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab, dass das Informationssystem keine Fundpunkte in relevanter Distanz zum Geltungsbereich aufweist (LANUV 2021A).

### 6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 4 des Messtischblattes 5307 „Rheinbach“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2021B).

Für den Quadranten 4 des Messtischblattes 5307 „Rheinbach“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet und dessen näherer Umgebung vorkommenden Lebens-

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

räume insgesamt 26 Arten als planungsrelevant genannt (eine Säugetierart und 25 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2021B).

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5307 „Rheinbach“ (Quadrant 4) (LANUV 2021B) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt. Arten, die bekanntermaßen Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der betroffenen Lebensraumtypen im Messtischblatt 5307 besitzen, sind fett gedruckt dargestellt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fließgewässer	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Acker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Brachen
<b>Säugetier</b>											
Wildkatze	N	G+		(Na)	(FoRu), Na				(FoRu)	(Na)	
<b>Vögel</b>											
Bluthänfling	N/B	U	U		FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)			(FoRu), Na
Feldlerche	N/B	U-	U-			FoRu!	FoRu			FoRu!	FoRu!
Feldschwirl	N/B	U	U	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	FoRu			(FoRu)	FoRu
Feldsperling	N/B	U	U		(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na	Na
Girlitz	N/B	U	S				Na	FoRu!, Na			(FoRu), Na
Habicht	N/B	G	U		(FoRu), Na	(Na)		Na		(Na)	(Na)
Kiebitz	N/B	S	S			FoRu!				FoRu	FoRu
Kleinspecht	N/B	G	U		Na			Na		(Na)	
Kuckuck	N/B	U-	U-		Na			(Na)		(Na)	Na
Mäusebusard	N/B	G	G		(FoRu)	Na	(Na)			Na	(Na)
Mehlschwalbe	N/B	U	U	(Na)		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	(Na)
Nachtigall	N/B	S	U	(FoRu)	FoRu!		FoRu	FoRu			FoRu
Neuntöter	N/B	G-	U		FoRu!		Na			(Na)	Na
Rauchschwalbe	N/B	U-	U	(Na)	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na	(Na)
Schleiereule	N/B	G	G		Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na	Na

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fließgewässer	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Acker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Brachen
<b>Schwarzkehlchen</b>	N/B	U+	G	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	FoRu!			(FoRu)	FoRu
Schwarzspecht	N/B	G	G		(Na)		Na			(Na)	
<b>Star</b>	N/B	U	U			Na	Na	Na	FoRu	Na	Na
<b>Steinkauz</b>	N/B	S	U		(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na	Na
<b>Teichrohrsänger</b>	N/B	G	G	FoRu							
<b>Turteltaube</b>	N/B	S	S		FoRu	Na	(Na)	(Na)		(Na)	Na
<b>Waldkauz</b>	N/B	G	G		Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)	Na
Waldohreule	N/B	U	U		Na		(Na)	Na		(Na)	(Na)
<b>Waldschnepfe</b>	N/B	U	U		(FoRu)						
Wespenbusard	N/B	U	S		Na		Na			(Na)	

**Legende:**

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

## 6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

### 6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

V1:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

### 6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des Bebauungsplanes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

#### **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Für den vierten Quadranten des Messtischblattes 5307 „Rheinbach“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet und dessen näheren Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 26 Arten als planungsrelevant genannt (eine Säugetierart und 25 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2021B).

Für diese 26 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben noch eine Säugetierart und 19 Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten.

#### **Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche**

Von den in den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen genannten planungsrelevanten Amphibien- und Vogelarten Laubfrosch, Springfrosch, Schwarzmilan und Steinkauz verbleiben unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte zwei Amphibien als weiterhin zu betrachtende Arten.

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.**

**Datenquelle:** FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung, VB = Biotopverbundfläche  
**Status:** N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden, ZA = Zielart

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Säugetiere</b>						
Wildkatze	FIS: N	keine				nein
<b>Vögel</b>						
Bluthänfling	FIS: N/B	Inanspruchnahme von Gehölzbeständen mit potenzieller Lebensraumfunktion	x	x	x	ja
Feldlerche	FIS: N/B	keine				nein
Feldschwirl	FIS: N/B	Inanspruchnahme von Gehölzbeständen mit potenzieller Lebensraumfunktion	x	x	x	ja
Feldsperling	FIS: N/B	keine				nein
Girlitz	FIS: N/B	Inanspruchnahme von Gehölzbeständen mit potenzieller Lebensraumfunktion	x	x	x	ja
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: N/B	Abriss der alten Gaststätte mit angrenzenden Gebäudeteilen	x	x	x	ja
Nachtigall	FIS: N/B	Inanspruchnahme von Gehölzbeständen mit potenzieller Lebensraumfunktion	x	x	x	ja
Neuntöter	FIS: N/B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Schleiereule	FIS: N/B	Abriss der alten Gaststätte mit angrenzenden Gebäudeteilen	x	x	x	ja
Schwarzkehlchen	FIS: N/B	keine				nein
Schwarzmilan	LINFOS: N/B	keine				nein
Star	FIS: N/B	Abriss der alten Gaststätte mit angrenzenden Gebäudeteilen	x	x	x	ja
Steinkauz	FIS: N/B, VB: ZA	keine				nein
Teichrohrsänger	FIS: N/B	keine				nein
Turteltaube	FIS: N/B	Inanspruchnahme von Gehölzbeständen mit potenzieller Lebensraumfunktion	x	x	x	ja
Waldkauz	FIS: N/B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: N/B	keine				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Amphibien</b>						
Laubfrosch	VB: ZA	Inanspruchnahme von Strukturen, angrenzend an einem möglichen Habitat	x	x	x	ja
Springfrosch	VB: ZA	keine				nein

### 6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

#### Säugetiere

Die **Wildkatze** ist ein sehr scheues Säugetier, das große zusammenhängende Waldbereiche besiedelt. Zur Reproduktion werden geeignete Strukturen, wie z. B. hohle Bäume, Wurzelteller, Hochsitze und Kanzeln genutzt. Als Tagesversteck werden dichte Gebüsche, Fichtenverjüngungen oder Bachbegleitvegetation aufgesucht.

Ein Vorkommen der Wildkatze ist aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und ihrer zurückgezogenen Lebensweise auszuschließen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Wildkatze gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit voraussichtlich ausgeschlossen.

#### Vögel

##### Waldbrüter

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Ein Vorkommen der Waldschnepfe ist aufgrund ihrer Lebensraumsprüche auszuschließen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Waldschnepfe gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit voraussichtlich ausgeschlossen.

##### Horst- und Koloniebrüter

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder Verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Der **Schwarzmilan** ähnelt sehr dem Rotmilan, ist aber dunkler und unauffälliger gefärbt, etwas kleiner und besitzt einen weniger gegabelten Stoß. Das Verbreitungsgebiet des Schwarzmilans umfasst ganz Eurasien. Dabei tritt er in Nordrhein-Westfalen zwar als regelmäßiger Brutvogel auf, aber in niedrigeren Dichten als der Rotmilan. Der Schwarzmilan bevorzugt dabei grundsätzlich die Nähe größerer Gewässer, die er zum Nahrungserwerb nutzt, kommt aber auch in kulturlandschaftlich geprägten Offenländern vor.

Im Bereich des Plangebietes wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Habicht
- Mäusebussard
- Schwarzmilan

#### Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden.

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Bei Höhlenmangel können Spezialnistkästen große Bedeutung erlangen. (LANUV 2021B)

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. (LANUV 2021B)

Ein Vorkommen der folgenden Höhlenbrüter ist aufgrund ihrer Lebensraumsansprüche sowie der fehlenden potenziellen Bruthöhlen auszuschließen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für den folgenden Höhlenbrüter gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit voraussichtlich ausgeschlossen:

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

- Feldsperling
- Steinkauz
- Waldkauz

#### Gehölz- und Gebüschbrüter

**Neuntöter** bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. (BAUER/BEZZEL/FIEDLER 2005 und LANUV 2021B)

Ein Vorkommen des Neuntöters ist aufgrund seiner Lebensraumansprüche auszuschließen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für den Neuntöter gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit voraussichtlich ausgeschlossen:

#### Fließgewässer- und Stillgewässerarten

**Teichrohrsänger** sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. Dort legt er sein Nest im Röhricht zwischen den Halmen in 60-80 cm Höhe an. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. (Bauer/Bezzel/Fiedler 2005 und LANUV 2021B)

Ein Vorkommen des Teichrohrsängers ist aufgrund seiner Lebensraumansprüche auszuschließen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für den Neuntöter gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit voraussichtlich ausgeschlossen:

#### Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Der Lebensraum des **Schwarzkehlchens** sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, struktureichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.

Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Offenlandarten wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Feldlerche
- Schwarzkehlchen

#### Offenlandarten

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Ver-

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

städterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Die Nahrungsjagd erfolgt meist in Nestnähe, wo sich daher üblicherweise offene Grünlandflächen befinden. (BAUER/BEZZEL/FIEDLER 2005 und LANUV 2021B)

Da in den Gebäuden keine Tierhaltung stattfindet, wird nicht davon ausgegangen, dass es durch die Rauchschnalbe zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

#### Amphibien

**Springfrösche** kommen vornehmlich in Hartholzauen entlang von Flüssen, in feuchten Laubmischwäldern, auf Waldwiesen sowie in Waldinseln vor. Es ist eine wärmeliebende Art, die gerne Gewässer in oder an Wäldern sowie temporäre Gewässer als Laichgewässer nutzt.

Der Springfrosch ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Der „Landgraben“ stellt kein potenzielles Habitat für diese Art dar. Es kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Springfrosches gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich ausgeschlossen werden.

#### 6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Da im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Rheinbach-Oberdrees Nr. 11 „Bundesstraße, Mieler Straße, Landgraben“ Gehölze und Gebäude mit möglichen Habitaten und Nisthilfen beansprucht werden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Bluthänflings, des Feldschwirls, des Girlitz, der Mehlschnalbe, der Nachtigall, der Schleiereule, des Stars und der Turteltaube sowie des Laubfroschs nicht sicher ausgeschlossen werden. Demnach ist im Sinne der „Worst-Case Betrachtung“ eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchzuführen.

## 7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Vogel- und Amphibienarten nicht ausgeschlossen werden.

- Bluthänfling
- Feldschwirl
- Girlitz
- Mehlschwalbe
- Nachtigall
- Schleiereule
- Star
- Turteltaube
- Laubfrosch

### Wirkungsspezifische Betroffenheiten

#### **Vögel**

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Die Gebüsche innerhalb des Plangebietes stellen ein potenzielles Bruthabitat für den Bluthänfling dar.

Der **Feldschwirl** ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Die Gebüsche innerhalb des Plangebietes stellen ein potenzielles Bruthabitat für den Feldschwirl dar.

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut.

Die Gebüsche und Bäume innerhalb des Plangebietes stellen ein potenzielles Bruthabitat für den Girlitz dar.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. (LANUV 2021B)

**Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

---

An der Nordseite des alten Gasthofs befinden sich zwei Mehlschwalbennisthilfen. Eins der beiden wurde vermutlich genutzt, da ein Grashalm während der Ortsbegehung heraussah. Durch welche Art die Nisthilfe genutzt wurde, ist zwar nicht eindeutig erkennbar, jedoch ist es nicht auszuschließen, dass es sich um Mehlschwalben handelte.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage wichtig, welche in Bodennähe oder bis 30 cm hoch auf Astgabeln und krautigen Stängeln in dichtem Gestrüpp erfolgt (LANUV 2021B).

Die Gebüsche innerhalb des Plangebietes stellen ein potenzielles Bruthabitat für die Nachtigall dar.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Eine Kombination aus geeigneten Brutplätzen mit günstigen Nahrungsgebieten ist für die Schleiereule unerlässlich. Die Jagd findet in offenem Gelände entlang von Siedlungen, entlang von Straßen und Wegen, Hecken, Rainen, Gräben, Kleingewässern und weniger bevorzugt an Waldrändern statt. (BAUER/BEZZEL/FIEDLER 2005 und LANUV 2021B)

Teile des Dachbodens der alten Gaststätte könnten durch die Schleiereule genutzt werden, da es mögliche Einflugbereiche gibt.

Der **Star** besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer.

Teile der Fassade des alten Gasthofs weisen größere Schäden auf, die Höhlenstrukturen darstellen könnten. Diese könnten womöglich durch den Star als Bruthöhlen genutzt werden.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das oft gut geschützte Nest wird auf Sträucher oder Bäume, seltener direkt am Boden oder Felsen angelegt. (BAUER/BEZZEL/FIEDLER 2005 und LANUV 2021B)

## **Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

---

Die Gebüsche innerhalb des Plangebietes stellen ein potenzielles Bruthabitat für die Turteltaube dar.

Die Gebüschflächen und Gebäude können potenzielle Brutstandorte der oben genannten Arten darstellen, weshalb eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auszuschließen ist.

### **Amphibien**

Der **Laubfrosch** besiedelt reich strukturierte Landschaften mit ausgedehnten Feuchtwiesen und -weiden, auf denen ausreichend Kleingewässer vorhanden sind. Weiher, Teiche, Tümpel und Altwässer werden als Laichgewässer genutzt.

Während der aktiven Zeit der Amphibien ist eine Zuwanderung des Laubfrosches auf den abzureißenden Parkplatz bzw. das künftige Baufeld nicht auszuschließen.

### Vermeidungsmaßnahmen (V)

#### Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

### **Vögel**

V2 Bauzeitenregelung Vögel:

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Bauzeitfreimachung außerhalb der Brutzeit der genannten Vogelarten (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen der Gebäude sowie sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Entfernung der Gehölzflächenflächen durch eine Umweltbaubegleitung überprüft werden, ob die Flächen von den Gebäude- oder Gehölzbrütern als Brutstandort genutzt werden.

Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung, können die Räumungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten die Flächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächenanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

V3 Gehölzausgleich:

Die Gehölz- und Gebüschstrukturen, die potenziell durch Gebüsch- und Gehölzbrüter genutzt werden können, sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Die Auswahl eines geeigneten Standortes geschieht im Optimalfall unter Einbezug der Unteren Naturschutzbehörde.

V4 Mehlschwalbennisthilfe:

Die Nisthilfen für die Mehlschwalbe sind ebenfalls vor Brutbeginn zu entfernen und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder an einer geeigneten Stelle anzubringen.

V5 Schleiereulen Kontrolle:

Zeitnah vor Abbruch der Gebäude sollten Innenbereiche (insb. Dachboden) der Gebäude begangen werden, um ein Vorkommen der Schleiereule auszuschließen.

## Amphibien

### V6 Bauzeitenregelung Amphibien:

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Wanderzeit der genannten Amphibienart (1. Januar bis 31. Oktober) erfolgen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Entfernung der Gehölzbestände durch eine Umweltbaubegleitung überprüft werden, ob auf den Flächen der Laubfrosch oder andere Amphibienarten vorkommen.

### V7 Amphibiensuche:

Vor der baubedingten Entfernung der geeigneten Habitats (Gehölzbereiche) sind die Flächen auf Amphibien abzusuchen (Anfang Januar bis Ende Oktober). Die Tiere sind in angrenzende, vergleichbare Lebensräume/Strukturen auf dem Gelände fachmännisch umzusetzen.

### V8 Amphibienschutzzaun:

Zum Schutz des Laubfrosches ist außerdem während der Bau- und Abrissmaßnahme ab dem 1. Januar ein Amphibienschutzzaun entlang des „Landgrabens“ zu errichten. Ein Beispiel, wie ein solcher Zaun aussehen könnte, ist in Abbildung 14 zu sehen.



**Abb. 14 Amphibienschutzzaun.**  
Quelle: SCHWEGLER 2021

## Fledermäuse

### V9 Fledermauskontrolle:

Fledermäuse sind in den oben genannten Informationssystemen nicht für den Mess-tischblattquadranten 5307-4 aufgeführt, jedoch weisen Teile der Gebäude potenzielle Eignungen als Quartierstandorte auf. Die Gebäude sind somit vor dem Rückbau auf Quartiere von Fledermäusen oder Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen. Hierbei sind besonders die Dachböden, Keller und Rollladenkästen zu betrachten.

## **8.0 Zusammenfassung**

Die Stadt Rheinbach plant die Aufstellung des Bebauungsplans Rheinbach-Oberdrees Nr. 11 „Bundesstraße, Mieler Straße, Landgraben“ im Ortsteil Oberdrees. Auf der ca. 5.804 m<sup>2</sup> großen Fläche befinden sich bisher ein ehemaliger Gasthof und eine ehemalige Tankstelle mit verwilderten Parkplatz- und Gartenflächen. Die Gebäude sollen abgerissen werden und im Anschluss sollen die Flächen insgesamt einer Neubebauung zugeführt werden.

Die Planungsfläche liegt im Bereich des Quadranten 4 des Messtischblattes 5307 „Rheinbach“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt.

Für den Quadranten 4 des Messtischblattes 5307 „Rheinbach“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 26 Arten als planungsrelevant genannt (eine Säugetierart und 25 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Zuge der Ortsbegehung am 24.11.2021 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei bedeckter Wetterlage und Temperaturen von ca. 7–10 °C.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

An dem Gebäude der ehemaligen Tankstelle konnten keine Strukturen festgestellt werden, die durch planungsrelevante Arten genutzt werden könnten.

Das Gebäude der alten Gaststätte hingegen weist mehrere Strukturen auf, die möglicherweise durch planungsrelevante Arten genutzt werden könnten. Mehrere Nisthilfen befinden sich an der Fassade, darunter zwei Nisthilfen für Schwalben, wovon aus einem ein trockener Grashalm herausragte, der darauf hinweist, dass diese auch genutzt wurde. Des Weiteren wurde festgestellt, dass Teile des Dachbodens offen gestaltet sind und mehrere mögliche Einflugbereiche aufweisen. Andere Teile des Gebäudes und der Fassade könnten durch lockere Bretter und größere Löcher im Putz ebenfalls als Quartier genutzt werden.

Im verwilderten Garten des Gasthauses befindet sich eine Gartenlaube. Am Rand dieser wurde ein Bau festgestellt. Welche Art diesen gegraben hat konnte jedoch nicht eindeutig festgestellt werden.

Ein Walnussbaum in diesem Garten weist drei Höhlen auf. Sie wurden genau geprüft, mit dem Ergebnis, dass darin Wasser steht und keine Nutzung als Quartier stattfindet.

## Zusammenfassung

---

Ansonsten wurden noch je ein Nest in einer Birke und eins auf einem Leitungsmast im Garten gesichtet, die von der Größe und Bauart Nester von Tauben sein könnten.

Nordwestlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich der Landgraben. Hierbei handelt es sich um einen temporär wasserführenden Entwässerungsgraben.

## Häufige und verbreitete Vogelarten

V1:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Inanspruchnahme der Vegetationsflächen durch eine umweltfachliche Baubegleitung überprüft werden, ob die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel, können die Räumungsmaßnahmen der Vegetationsflächen durchgeführt werden. Sollten die Vegetationsflächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

## Planungsrelevante Tierarten

### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgenden aufgeführten Arten nicht ausgeschlossen werden.

- Bluthänfling
- Feldschwirl
- Girlitz
- Mehlschwalbe
- Nachtigall
- Schleiereule
- Star
- Turteltaube
- Laubfrosch

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

## Zusammenfassung

---

### *Planungsrelevante Vogelarten*

#### V2 Bauzeitenregelung planungsrelevante Vogelarten:

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der genannten Offenlandarten (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Entfernung der Gehölzflächen durch eine Umweltbaubegleitung überprüft werden, ob die Flächen von den Gehölzbrütern als Brutstandort genutzt werden.

Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung, können die Räumungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten die Flächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

#### V3 Gehölzausgleich:

Die Gehölz- und Gebüschstrukturen, die potenziell durch Gebüsch- und Gehölzbrütern genutzt werden, sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Für die Auswahl eines geeigneten Standortes ist die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren.

#### V4 Mehlschwalbennisthilfe:

Die Nisthilfen für die Mehlschwalbe sind ebenfalls vor Brutbeginn zu entfernen und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder an einer geeigneten Stelle anzubringen.

#### V5 Schleiereulen Kontrolle:

Zeitnah vor Abbruch der Gebäude sollten Innenbereiche (insb. Dachboden) der Gebäude begangen werden, um ein Vorkommen der Schleiereule auszuschließen.

### *Amphibien*

#### V6 Bauzeitenregelung Amphibien:

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Wanderzeit der genannten Amphibienart (ab 1. Januar) erfolgen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Entfernung der Gehölzflächen durch eine Umweltbaubegleitung überprüft werden, ob auf den Flächen der Laubfrosch vorkommt.

#### V7 Amphibiensuche:

Vor der baubedingten Entfernung der geeigneten Habitats (Gehölzbereiche) sind die Flächen auf Amphibien abzusuchen (Mitte Juli bis Ende September). Die Tiere sind in angrenzende, vergleichbare Lebensräume/Strukturen auf dem Gelände fachmännisch umzusetzen.

## Zusammenfassung

---

### V8 Amphibienschutzzaun:

Zum Schutz des Laubfrosches ist außerdem während der Bau- und Abrissmaßnahme ab dem 1. Januar ein Amphibienschutzzaun entlang des „Landgrabens“ zu errichten.

### *Fledermäuse*

#### V9 Fledermauskontrolle:

Fledermäuse sind in den genannten Informationssystemen zwar nicht aufgeführt, jedoch weisen Teile der Gebäude potenzielle Eignungen als Quartierstandorte auf. Die Gebäude sind somit vor dem Rückbau auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei sind besonders die Dachböden, Keller und Rollladenkästen zu betrachten.

#### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. „Eine Störung kann grundsätzlich durch Belästigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

#### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

#### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

**Zusammenfassung**

---

Bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V9 kann eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten durch die Aufstellung des Bebauungsplans Rheinbach-Oberdrees Nr. 11 „Bundesstraße, Mieler Straße, Landgraben“ ausgeschlossen werden.

Warstein-Hirschberg, Dezember 2021



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

---

### Quellenverzeichnis

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp) (letzter Zugriff am 25.11.2021).
- LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/53074> (letzter Zugriff am 25.11.2021).
- LIMBRUNNER, A; BEZZEL E, RICHARZ, K. & SINGER, D. (2013): Enzyklopädie der Brutvögel Europas.  
Stuttgart.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- PLAN KONTOR B (2021): Erläuterung zum Städtebaulichen Konzept, Stadt Rheinbach, Ortsteil Oberdrees, Bebauungsplan Nr. 11, Stand vom 22. Oktober 2021.
- SCHWEGLER (2021): Amphibienschutzzaun. (WWW-Seite) [https://www.schwegler-natur.de/portfolio\\_1408430238/amphibienschutzzaun/](https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408430238/amphibienschutzzaun/) (letzter Zugriff am 29.11.2021).
- STADT RHEINBACH (2011): Flächennutzungsplan Stadt Rheinbach.